

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Jade Hochschule Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth	
Ggf. Standort	Wilhelmshaven	
Studiengang	International Business Studies	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2021	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA)
Zuständige/r Referent/in	Monika Topper
Akkreditierungsbericht vom	20.07.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	8
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	25
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	26
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	28
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	29
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	29
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	29
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	30
3 Begutachtungsverfahren	31
3.1 Allgemeine Hinweise	31
3.2 Rechtliche Grundlagen	31
3.3 Gutachtergruppe	31
4 Datenblatt	32
4.1 Daten zum Studiengang	32
4.2 Daten zur Akkreditierung	35
5 Glossar	36
Anhang	37
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	37
§ 4 Studiengangsprofile	37

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	37
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	38
§ 7 Modularisierung	39
§ 8 Leistungspunktesystem	39
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	40
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	40
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	40
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	41
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	41
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	41
§ 12 Abs. 1 Satz 4	42
§ 12 Abs. 2	42
§ 12 Abs. 3	42
§ 12 Abs. 4	42
§ 12 Abs. 5	42
§ 12 Abs. 6	43
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	43
§ 13 Abs. 1	43
§ 13 Abs. 2	43
§ 13 Abs. 3	43
§ 14 Studienerfolg	43
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	44
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	44
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	44
§ 20 Hochschulische Kooperationen	44
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	45

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Jade Hochschule bietet an ihren sechs Fachbereichen etwa 50 Bachelor- und Masterstudiengänge. Diese decken die Bereiche Ingenieur- und Naturwissenschaften, Wirtschaft und Tourismuswirtschaft, Sozial- und Gesundheitswissenschaften, Architektur, Bauwesen und Geoinformation sowie Seefahrt und Logistik ab.

Die Hochschule betont die Praxisorientierung ihrer Studiengänge. Die Forschungsaktivitäten des Fachbereichs Wirtschaft ordnen sich in die definierten Zukunftsthemen¹ der Hochschule ein. Das Lehrangebot des Fachbereichs Wirtschaft am Standort Wilhelmshaven, wo der neue Studiengang International Business Studies angesiedelt sein wird, stellt sich als „3-Säulen-Konzept“ (1. Präsenz-, 2. Online-, 3. Duale Studiengänge) rund um den Markenkern „Wirtschaft/Tourismuswirtschaft“ dar, basierend auf der bereits im ersten „Struktur- und Entwicklungsplan der Jade Hochschule (STEP 2020)“ aus dem Jahr 2010 definierten Ausrichtung auf den Bereich der Dienstleistungsökonomie. Bei dem neuen Studienangebot, das einen weiteren Mosaikstein im Gesamtkonzept darstellen soll, handelt es sich um einen international ausgerichteten, vollständig englischsprachigen Wirtschaftsstudiengang. Er soll die zukünftigen Qualifikationsbedarfe akademisch ausgebildeter Fach- und Führungskräfte mit internationaler Ausrichtung abbilden. Das Studium basiert auf einem breiten betriebswirtschaftlichen Kerncurriculum, das durch volkswirtschaftliche, juristische, informations- und kommunikationstechnische, wirtschaftspsychologische und interkulturelle Grundlagen und Methoden ergänzt werden soll. Die Studierenden sollen ein vertieftes Wissen in analytischen Methoden sowie konzeptioneller Perspektivbildung in der Managementlehre erlangen. Aspekte des nachhaltigen Wirtschaftens, der digitalen Transformation und der verhaltensorientierten Unternehmensführung sollen berücksichtigt werden. Das Studienprogramm stellt auf die Ausbildung kulturübergreifender Teamfähigkeit als Brückenfunktion in andere Länder ab. Die während des Studiums zu vermittelnden fachlichen Kompetenzen werden durch ein integriertes „Auslandsfenster“ ergänzt. Mit diesem vollständig in englischer Sprache angebotenen Studienprogramm mit besonderen Querschnittskompetenzen besteht zukünftig auch ein attraktives Studienvollangebot für ausländische Studierende.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachterremiums

Die Gutachtergruppe begrüßt die Einrichtung dieses vollständig in englischer Sprache durchgeführten wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengangs ausdrücklich. Insbesondere überzeugen die zeitgemäßen Inhalte des Studiengangs und das sehr schlüssige Konzept. Positiv, aber auch herausfordernd wird das verpflichtende Praktikum im Ausland gesehen.

Die Beurteilung des Prüfungssystems war erschwert, da der Fachbereich sich bzgl. der anzuwendenden Prüfungsformen eine große Flexibilität vorbehält. Hier empfiehlt die Gutachtergruppe der Hochschule dringend mehr Festlegung und damit einhergehend die Sicherstellung eines ziel führenden Mix an Prüfungsformen. Dies sollte in der Prüfungsordnung verankert werden.

¹ <https://www.jade-hs.de/forschung/forschungsprofil/zukunftsthemen/>
Hierbei bildet lediglich das Feld Gestaltung, Material und Konstruktion eine Ausnahme.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)²

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang ist als erster berufsqualifizierter Hochschulabschluss konzipiert, der zu einem Bachelor-Grad führt. Er baut auf der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung auf.³ Die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Fachgebiet wird somit ermöglicht. Die Regelstudien-dauer des Bachelorstudiengangs beträgt sieben Semester, und er umfasst 210 Leistungspunkte (LP).⁴ Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht regelkonform eine Abschlussarbeit⁵ vor.

Unter § 18 (1) des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnung heißt es zudem: „Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.“

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

² Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>

³ Immatrikulationsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, § 1 (3)

Allgemeiner Teil Bachelor-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (Verkündungsblatt 95/2018 vom 02. Februar 2018), § 2

⁴ Besonderer Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Studies der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, § 2 (1). Diese Ordnung wurde beschlossen, aber noch nicht veröffentlicht.

⁵ Teil B der Prüfungsordnung, § 9

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsordnung⁶ regelt, dass neben der Hochschulzugangsberechtigung englische Sprachkenntnisse entsprechend des europäischen Sprachreferenzrahmens B2 nachgewiesen werden müssen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „International Business Studies“ führt zum Abschluss "Bachelor of Arts"⁷. Diese Abschlussbezeichnung ist für die Fächergruppe, der der Studiengang angehört, möglich. Es wird nur ein Grad vergeben.

Die Prüfungsordnung (Teil B) sieht unter § 10 die Vergabe eines Diploma Supplements vor. Den Antragsunterlagen wurde ein Muster-Diploma Supplement sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache beigelegt. Das Diploma Supplement verwendet die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert.⁸ Alle Module sind in einem Semester zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

Der Allgemeine Teil der Bachelor-Prüfungsordnung der Jade Hochschule sieht unter § 10 die Vergabe von relativen Noten (entsprechend des ECTS Users' Guide 2005) vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die MRVO die Verwendung der jeweils gültigen Fassung des ECTS Users'

⁶ Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Bachelor-Studiengang International Business Studies an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth. Diese Ordnung wurde beschlossen, aber noch nicht veröffentlicht.

⁷ Teil B der Prüfungsordnung, § 1

⁸ Teil B der Prüfungsordnung, § 3, Anlagen 1+2

Guide empfiehlt, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS Users' Guide von 2015 verwendet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Anlage 2 des Teils B der Prüfungsordnung listet die zum Absolvieren der Module zu erbringenden Leistungen auf. LP werden vergeben, sobald die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen erbracht werden.⁹ Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 30 Stunden pro LP berechnet.¹⁰ In jedem Semester sollen 30 LP erworben werden.

Für den Bachelorabschluss sind 210 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium) beträgt zwölf LP.¹¹ Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnung regelt unter § 15 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Regelungen zur Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, finden sich an gleicher Stelle (§ 15). Bis zu 50 % der beiden Studiengänge können auf diese Weise durch Anrechnung ersetzt werden. Die Regelungen entsprechen damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

⁹ Allgemeiner Teil der Bachelorprüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, § 6

¹⁰ Teil B der Prüfungsordnung, § 2 (2)

¹¹ Teil B der Prüfungsordnung, Anlagen 1 und 2

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besondere Themen der Gespräche waren das Prüfungssystem und die Studierbarkeit. Diskutiert wurden zudem die Personalsituation sowie die studentische Mobilität.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Selbstbericht definiert die Qualifikationsziele wie folgt:

„Nach Abschluss ihres Studiums verfügen die Absolvent_innen durch die Breite ihrer international ausgerichteten wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung (Business Competencies, Economic Competencies, Cultural and Social Competencies, Methodic/Analytic Competencies) über Kenntnisse, Kompetenzen und Urteilsvermögen, welche sie als Arbeitnehmer_innen insbesondere für international agierende Unternehmen und Organisationen sehr attraktiv macht. Im Rahmen des inhaltlichen Fokus auf internationale Wirtschaftsbeziehungen, nachhaltiges Wirtschaften oder verhaltensorientierte Unternehmensführung sowie im Management der allgegenwärtigen digitalen Transformation werden wesentliche Zukunftskompetenzen, wie sie bspw. die OECD betont, ausdrücklich berücksichtigt.

Die Absolvent_innen verfügen über breite Praxiserfahrungen und eine geschärfte Transferkompetenz. Medien, Technologien, Informationen und Daten können sie strategisch und operativ effektiv einsetzen. Zugleich haben sie Kompetenzen entwickelt, die sie befähigen, relevante Studieninhalte zu bewerten und zu interpretieren. Sie sind in der Lage, daraus wirtschaftlich fundierte Urteile unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und ethischen Erkenntnisse abzuleiten und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

Der Studiengang fördert durch die Integration zukunftsorientierter Kompetenzfelder in besonderer Weise die Berufsfähigkeit und Persönlichkeit der Studierenden, die sie befähigt, den Anforderungen einer globalen und digitalisierten Wirtschaftswelt professionell zu begegnen. Sie werden in die Lage versetzt, dialog- und konsensfähig zu agieren sowie Resilienz in komplexen Situationen auszubilden, in denen Flexibilität, Ambiguitätstoleranz und Selbstverantwortung gefordert sind.

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse tragen den Zielen von Hochschulbildung wie folgt Rechnung:

Wissenschaftliche Befähigung für evidenzbasiertes Handeln

Die Absolvent_innen

- haben ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen im internationalen Kontext.*
- verfügen über ein kritisches Verständnis von juristischen, informations- und kommunikationstechnischen, wirtschaftspsychologischen und interkulturellen Grundlagen und*

Methoden und einige vertiefte Wissensbestände in individuell gewählten Schwerpunktbereichen und funktionalen Gebieten.

- *hinterfragen kritisch die wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihrer Fachdisziplin. Sie beurteilen Problemstellungen auf der Basis von wissenschaftlichen Theorien und Methoden und reflektieren den Stand der Fachliteratur und der aktuellen Forschung in Vertiefungsbereichen kritisch.*
- *sind im analytischen und kritischen Denken geschult. Sie gehen sorgfältig mit Wissen und Fakten um und argumentieren evidenzbasiert. Sie sind in der Lage, eigenständig relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen.*
- *können einschlägige wissenschaftliche Forschungsmethoden auf eine selbstgewählte Problemstellung anwenden und Problemlösungen entwickeln, reflektieren und beurteilen. Sie lösen Problemstellungen in komplexen Zusammenhängen mit fachlicher Plausibilität und begründen erkenntnistheoretisch die Richtigkeit ihrer Aussagen.*
- *können Wissen und Forschungsergebnisse in schriftlicher (bspw. wissenschaftliche Berichte und Arbeiten) und mündlicher Form (bspw. Referate) strukturiert und verständlich darstellen und verteidigen.*

Berufsqualifizierende Befähigung im internationalen Kontext

Die Absolvent_innen

- *wenden ihr Wissen und Verstehen praxisorientiert an und erarbeiten Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet und entwickeln diese weiter.*
- *setzen Medien, Technologien, Informationen und Daten strategisch und operativ effektiv ein und beurteilen verschiedene Kreativitäts- und Innovationsmethoden für den adäquaten Einsatz im beruflichen Kontext.*
- *arbeiten in Projekten und Gruppen teamorientiert und selbstorganisiert. Sie kommunizieren adäquat virtuell und persönlich und kollaborieren in diversen Teams (bspw. interdisziplinäre, interkulturelle oder altersgemischte Zusammenarbeit).*
- *beherrschen die englische Sprache auf dem Niveau C1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. Sie können wissenschaftliche Texte zu anspruchsvollen Themen in englischer Sprache verfassen und die Sprache im akademischen und beruflichen Umfeld flexibel und effektiv gebrauchen.*

Gesellschaftliche Befähigung

Die Absolvent_innen

- *verfügen über demokratische und weltoffenen Urteilskompetenz.*
- *rechtfertigen Diversität als Bereicherung von Gesellschaft und Wirtschaft.*
- *reflektieren die Folgen ihres Handelns unter Gesichtspunkten der Ethik und Nachhaltigkeit und nehmen persönliche, gesellschaftliche und soziale Verantwortung wahr.*
- *verfügen über interkulturelle Kompetenz in verschiedenen Kulturräumen. Auf dieser Grundlage können sie flexibel und kontextbezogen in einem interkulturellen Arbeitsumfeld und als Vermittler zwischen den Kulturen agieren.*

- *wählen angemessene Kommunikation, kooperieren in diversen Gruppen und beherrschen Methoden der Konfliktmoderation.*

Gesellschaftliche und persönliche Befähigung

Die Absolvent_innen

- *reflektieren über eigenes Verhalten und leiten daraus Erkenntnisse für die eigene Entwicklung und das Handeln in Unternehmen und Gesellschaft ab. Sie sind in der Lage, selbstorganisiert und eigenverantwortlich zu handeln und Verantwortung in Gruppen zu übernehmen.*
- *sind sowohl dialog- und konsensfähig als auch resilient in komplexen Situationen, in denen Flexibilität, Ambiguitätstoleranz und Selbstverantwortung gefordert sind.*
- *gestalten (weiterführende) Lernprozesse selbständig und sind in der Lage ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen.“*

Auf der Website des Studienganges werden die Qualifikationsziele detailliert aufgeführt.¹² Auch das Diploma Supplement stellt die Qualifikationsziele ausführlich dar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse des Bachelorstudienganges klar und angemessen formuliert sind.

Wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich, tragen die Qualifikationsziele den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent/innen sehr gut Rechnung. Die Gutachtergruppe begrüßt die detaillierte Definition der Ziele.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studienganges umfassen aus Sicht der Gutachtergruppe die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellt aus Sicht der Gutachtergruppe eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹² <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/fachbereiche/wirtschaft/studiengaenge/international-business-studies-ibs/#c85399>

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem Bachelorstudiengang International Business Studies handelt es sich laut Selbstbericht um einen curricular selbstständigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit internationaler Ausrichtung.

Neben der Hochschulzugangsberechtigung setzt der Studiengang Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens voraus.¹³

Laut Selbstbericht soll die Ausrichtung der Modulinhalte und Studienschwerpunkte den Herausforderungen einer globalisierten und digitalisierten Wirtschaftswelt folgen. Sie sollen damit insbesondere einem internationalen Ausbildungsprofil dienen. Zum einen sollen wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen sowie berufsqualifizierende Kompetenzen mit internationalem Fokus vermittelt werden. Zum anderen sollen Einblicke in Gesellschafts- und Unternehmenskulturen internationaler Partnerländer ermöglicht sowie wirtschaftspsychologische Kenntnisse über das Verhalten von Menschen in Gesellschaft und Unternehmen – auch vor dem Hintergrund der digitalen Transformation – sowie als Marktteilnehmer/innen vermittelt werden. Dementsprechend soll ein Fokus auf Besonderheiten der Unternehmensführung internationaler im Vergleich zu deutschen Unternehmen sowie auf der Kommunikation zwischen international agierenden Handelspartnern liegen.

Die Einrichtung des Bachelorstudiengangs entspricht laut Selbstbericht der von der Jade Hochschule im Rahmen der Strategie zur Kompensation der demographischen Entwicklung angestrebten Diversifizierung des Studienangebots u.a. durch Internationalisierung von Studium und Lehre, wie sie im Struktur- und Entwicklungsplan (STEP 2020) angelegt ist. Als international ausgerichtete Hochschule sei die Jade Hochschule in ein Netzwerk weltweiter Kooperationen eingebunden. In den letzten Jahren sei die Auslandsorientierung u.a. durch die Einführung international ausgerichteter Studiengänge stetig weiterentwickelt worden. Der neue Studiengang International Business Studies stehe somit im Einklang mit den hochschulweiten Bemühungen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Internationalisierung des Lehrangebots.

Mittel- bis langfristig ist geplant, auch Doppelabschlüsse an den ausländischen Partnerhochschulen zu ermöglichen.

Das Studium gliedert sich in ein Grundlagenstudium im Umfang von drei Semestern, ein Auslands-Praxissemester sowie ein Vertiefungsstudium im Umfang von drei Semestern.

In den ersten drei Studiensemestern sind 18 Pflichtmodule im Umfang von 90 LP zu studieren. Das vierte Semester umfasst das Praxissemester (30 LP). Im fünften und sechsten Semester sind von den Studierenden insgesamt zehn Wahlpflichtmodule im Schwerpunktbereich im Umfang von 60 LP zu absolvieren. Jeweils vier Module mit zusammen 24 LP dienen der Profilbildung

¹³ Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Bachelorstudiengang International Business Studies, § 3
Entgegen der Immatrikulationsordnung sind für den Studiengang deutsche Sprachkenntnisse nur auf dem Niveau A1 erforderlich, § 1.

in vier Studienschwerpunkten (Fokusse). Das Studium beinhaltet ein definiertes Auslandsfenster. Dieses umfasst obligatorisch das Praxissemester (viertes Semester) sowie fakultativ den Wahlpflichtmodulbereich des fünften und sechsten Semesters. Im siebten Semester sind die Bachelorarbeit im Umfang von zwölf LP und alternativ eine Praxisphase (Option I) oder Wahlpflichtmodule (Option II) im Umfang von 18 LP zu erbringen.

Die Fachgebiete des Studiengangs gliedern sich laut Selbstbericht in den ersten drei Semestern in den Block der Grundlagenfächer mit betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und rechtswirtschaftlichen Lehrgebieten sowie den Lehrgebieten der quantitativen Methoden. Daneben gehört die (Weiter-)Entwicklung in der englischen Fremdsprache ebenso wie die Vorbereitung auf interkulturelle Besonderheiten zum Pflichtprogramm.

Im anschließenden vierten Semester ist ein vollständiges Praxissemester curricular verankert. Es soll verpflichtend im Ausland absolviert werden mit dem Ziel, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis im internationalen Kontext herzustellen. Die Einbettung in der Studienmitte soll laut Selbstbericht zum einen dazu dienen, die Studierenden frühzeitig mit der ökonomischen Berufswirklichkeit vertraut zu machen. Zum anderen soll es einen praktischen Orientierungsraum für die darauffolgende Wahl der Studienschwerpunkte schaffen. Das Praxissemester soll durch ein vor- bzw. nachbereitendes Seminar begleitet werden. Dieses hat einerseits vorbereitenden Charakter und andererseits eine Reflexionsfunktion.

Das fünfte und sechste Semester ist durch eine Matrixkombination von querschnittlichen Studienschwerpunkten und betriebswirtschaftlichen Funktionsfeldern gekennzeichnet, welches den Studierenden flexible Wahlmöglichkeiten hinsichtlich ihrer individuellen Vertiefung und der Entscheidung für eine Fortsetzung des Studiums an einer Partnerhochschule eröffnen soll. Die Studierenden wählen aus dem vorhandenen Angebot der folgenden Studienschwerpunkte (Fokusse) Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 LP:

- Focus A: Sustainability Management
- Focus B: International Economics & Emerging Markets
- Focus C: Digital Business Management
- Focus D: Business Psychology.

Die Studienschwerpunkte (Fokusse) bestehen jeweils aus vier zugehörigen Wahlpflichtmodulen im Umfang von je sechs LP. Fokusse und Funktionsfelder können frei belegt werden. Ein Studium in einem der Fokusse wird dann als Studienschwerpunkt festgestellt, wenn dieser vollumfänglich mit vier Modulen belegt und bestanden wurde.

Die Wahlpflichtmodule sind zudem inhaltlich vier betriebswirtschaftlichen Funktionsfeldern (business areas) zugeordnet:

- Business Area 1: Strategic Management
- Business Area 2: International Marketing Management
- Business Area 3: International HRM
- Business Area 4: International Finance & Controlling.

Im siebten Semester haben die Studierenden die Wahl zwischen zwei Belegungsoptionen (Hiermit soll das Spektrum an individuell planbaren Qualifikationsmöglichkeiten innerhalb des Studienprogramms nochmals erweitert werden):

- Option I: Praxisphase. Die Studierenden absolvieren eine weitere 13- bis 14-wöchige Praxisphase (davon zehn Wochen im Unternehmen/in der Organisation) oder
- Option II: Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 LP. Die Studierenden haben die Möglichkeit, zusätzliche Fremdsprachenkenntnisse und spezielles Wissen in ausgewählten Themenfeldern im Rahmen weiterer Theoriemodule zu erwerben. Die Lehrveranstaltungen finden regulär im Semesterverlauf statt, so dass diese (teilweise) parallel zur Abschlussarbeit laufen.

Zudem wird im siebten Semester die Bachelorarbeit angefertigt, die mit einem Kolloquium abschließt (zwölf LP).

Semester	INTERNATIONAL BUSINESS STUDIES Modules						CP
	business competencies		cultural and social competencies	methodic/ analytic competencies		economic competencies	
1	Introduction to Business Administration	Accounting and Financial Statements	Intercultural Management	Mathematics with Applications to Commerce and Economics	Business Information Technology - Foundations, Models and Methods	English Language and Communication Skills	30
2	International Finance	Cost and Performance Analysis	Leadership in Organizations	Statistics	Basic Tax Law	Microeconomics and Economic Systems	30
3	Marketing	Management Accounting	Digital Business	Academic Research Methods	International Tax Law	Macroeconomic Theory and Stabilization Policy	30
4	Integrated Internship Semester in a Business or Organization (Semester Abroad)						30
5 + 6	Semester 5+6: Study recommendations Option A: 2 focuses (each 24 CP) plus 2 separate modules from across the other focuses Option B: study at a partner university for 2 semester (transfer of varying focuses and modules) Option C: study at a partner university for 1 semester (transfer of 1 specific focus plus add. modules) plus 2 x 12 CP in focus areas and one elective at Jade HS Option D: Flexible combination of subjects (only completed focuses will be indicated on the certificate)						60
	Studienschwerpunkte (focuses)	business area 1 -- Strategic Management	business area 2 - International Marketing Management	business area 3 -- International HRM	business area 4 -- International Finance & Controlling	<-- Business areas	
	focus A -- Sustainability Management:	Ethics & Sustainable Development	Sustainability Marketing & Innovation Management	Sustainable Human Resource Management	Sustainable Finance		
	focus B -- International Economics & Emerging Markets:	Global Economics & International Economic Relations	International Marketing & Entrepreneurship	International HRM and Emerging Markets	International Trade and Policy (incl. Current Topics)		
	focus C -- Digital Business Management:	Process Management	Digital Transformation, Markets, and Business Models	Digital Leadership	Information Management, Systems and Applications		
	focus D -- Business Psychology	New Work Economy & Social Skills	Shopper and Consumer Behavior in International Markets	Industrial and Organizational Psychology	Behavioral Finance		
7	Bachelor Thesis (12 CP)			Option I: internship Option II: three modules from the functional area pool they didn't choose in focus and "create" a specialization in a functional area or electives *			30
			** Upon request, another foreign language can be selected from the university's ECTS-compatible offer, as well as "German as a foreign language".	* electives:	language A (Spanish)** language B (Spanish)** Business Planning Econometrics Entrepreneurship	210	

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe wird ein Curriculum angeboten, das das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele sehr gut sicherstellen kann. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Curriculum wird als zielführend, schlüssig und zeitgemäß erachtet.

Die Hochschulvertreter/innen legten im Selbstbericht und im Gespräch die Genese des neuen Studiengangs dar. Er fügt sich ein in die Internationalisierungsstrategie gemäß Struktur- und Entwicklungsplan der Jade Hochschule (STEP 2020). Im Gespräch wurde deutlich, dass bzgl. des Studierendenaustausches Kooperationen mit ausländischen Hochschulen bislang dadurch

erschwert wurden, dass das Angebot an englischsprachigen Lehrveranstaltungen am Fachbereich Wirtschaft der Jade Hochschule zu gering war. Mit der Einrichtung des vollständig in englischer Sprache durchzuführenden Bachelorstudiengangs wird sich die Situation des studentischen Austausches am Fachbereich grundlegend ändern und verbessern. Die Gutachtergruppe unterstützt diese Vision der Internationalisierung ausdrücklich. Sehr positiv wird das bestehende Konsortium von ausländischen Hochschulen angesehen, in das sich der neue Studiengang sicherlich harmonisch integrieren wird. Die gute Zusammenarbeit sollte in Zukunft noch erweitert werden. In diesem Zusammenhang regt die Gutachtergruppe an, den Hochschulentwicklungsplan in diesem Sinne fortzuschreiben.

Das Konzept des neu einzurichtenden, vollständig englischsprachigen Bachelorstudiengangs überzeugt. Es greift zeitgemäße Themen wie Nachhaltigkeit, Finanzen und IT auf und bietet im Vertiefungsstudium aktuelle, hochwertige Schwerpunkte und eine sehr große Wahlfreiheit. Für den englischsprachigen Studiengang sind nur grundlegende deutsche Sprachkenntnisse notwendig, so dass er auch für ausländische Studierende attraktiv ist. Zum Zeitpunkt der Begutachtungsgespräche (23.6.2021) lagen bereits 23 Bewerbungen vor, von denen die Hälfte aus dem Ausland kommt. Die Gutachtergruppe ist sicher, dass die angestrebte, multikulturelle Studierendenzusammensetzung erreicht werden kann.

Die Gutachtergruppe lobt zudem die enge organisatorische Begleitung des Praxissemesters sowie auch der möglichen Studiensemester im Ausland. Auch die Begleitung der ausländischen Studierenden vor Ort erscheint gut.

Die Modulbeschreibungen sind aus Sicht der Gutachtergruppe aussagekräftig formuliert. Es fällt nur auf, dass Voraussetzungen für die Teilnahme, d.h. die zwingende Bedingung, ein vorangehendes Modul bereits bestanden zu haben, unter „Prüfungsvorleistung“ aufgeführt werden.¹⁴ Die Gutachtergruppe nimmt in diesem Zusammenhang die Nachreichung der Jade Hochschule vom 9. Juli 2021 erfreut zur Kenntnis. In der Kompetenztabelle, in der Prüfungsordnung Teil B sowie in den Modulbeschreibungen wird nun korrekt zwischen einer „Prüfungsvorleistung“ und einer „Voraussetzung für die Teilnahme“ unterschieden. Die ursprünglich angedachte Empfehlung, die Angabe zur Voraussetzung in die Rubrik „Voraussetzung für die Teilnahme“ zu verschieben, kann damit entfallen.

Aus Sicht der Gutachtergruppe werden moderne Lehrformen berücksichtigt. Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden prinzipiell aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein und eröffnet insbesondere im Vertiefungsstudium große Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹⁴ Dies entspricht nicht der Definition von Prüfungsvorleistungen unter § 7 (3) des Teils A der Prüfungsordnung: „Eine Prüfungsvorleistung ist Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfung; das heißt, dass die Prüfung nur abgelegt werden kann, wenn die Prüfungsvorleistung nachgewiesen ist. Eine Prüfungsvorleistung ist unbegrenzt wiederholbar, kann benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. 3Das Ergebnis fließt nicht in eine weitere Notenberechnung ein.“

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Rahmen des integrierten Auslandsfensters ist laut Selbstbericht das im vierten Semester verteilte Praxissemester verpflichtend von den Studierenden in einem Unternehmen oder einer Organisation im Ausland zu absolvieren. Damit werde das Ziel verfolgt, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis im internationalen Kontext herzustellen. Ein Praxis-Leitfaden¹⁵ definiert die Voraussetzungen für das Praxissemester. Die Studierenden müssen zu Antritt des Praktikums mindestens 60 LP aus dem 1.-3. Semester vorlegen sowie an einem vorbereitenden Seminar teilgenommen haben.

Nach geeigneten Praktikumsstellen können die Studierenden sich laut Selbstbericht u.a. in den im Intranet verfügbaren Erfahrungsberichten umschaun und diesbezüglich im Fachbereich Professor/innen ansprechen. Die Praktikumsbetreuung werde von einer im Fachbereich lehrenden Person übernommen, die den/die Studierende/n während des Praktikums begleitet. Nach Rückkehr reichen die Studierenden alle relevanten Dokumente beim International Office und beim Praxisamt sowie den Praxisbericht bei dem/der Praktikumsbetreuer/in ein.

Im fünften und/oder sechsten Semester haben die Studierenden die Möglichkeit, an einer (Partner-) Hochschule im Ausland zu studieren und dort fachverwandte, in der Regel englischsprachige Module zu absolvieren. Bei entsprechender Anerkennung bestandener Prüfungsleistungen kann eine Feststellung der Fokusbelegung als Studienschwerpunkt erfolgen. Fakultativ können Wahlpflichtmodule aus den Studienschwerpunkten des fünften und sechsten Semesters im siebten Semester (Option II) nachbelegt werden. Hiermit erhalten die Studierenden die Möglichkeit, ggf. bestehende Lücken für die Ausweisung eines Studienschwerpunktes zu schließen.

Parallel zum Bewerbungsprozess für ein Studium an einer ausländischen (Partner-)Hochschule werde die gewünschte Modulauswahl nach Abstimmung im Fachbereich in einem Learning Agreement festgehalten. Dieses bilde als bindende Vereinbarung die Basis über die Anerkennung der Kurse an der Jade Hochschule. Ein/e Mitarbeiter/in des Fachbereiches stehe für die entsprechende Beratung zur Verfügung.

Die Hochschule gibt an, dass im Sinne struktureller Studierbarkeit im fünften und sechsten Semester ausschließlich Wahlpflichtmodule curricular verankert sind. Die stringente Semesterzuordnung der Module diene der verlässlichen Planbarkeit eines Studiums im Ausland.

Generell bieten sich laut Hochschule auch mit dem im siebten Semester konzeptionell verankerten Optionsmodell Gestaltungsmöglichkeiten für einen Auslandsaufenthalt: Die Praxisphase in Option I kann in einem Unternehmen bzw. in einer Organisation im Ausland absolviert werden, gleichermaßen kann mit Option II ein Studium im Ausland vorgenommen bzw. fortgesetzt werden.

¹⁵ Leitfaden zum Integrierten Auslandsfenster im Studiengang IBS (International Business Studies) am Fachbereich Wirtschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Im Hinblick auf die sich durch das integrierte Auslandsfenster ergebenden Anforderungen an Beratung und Betreuung der Studierenden werde zukünftig eine entsprechend aufbereitete und dann auch online abrufbare Dokumentation den Studierenden Orientierung bieten.

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung regelt unter § 15 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe begrüßt ausdrücklich, dass der Studiengang mit dem Praxissemester ein integriertes Auslandsfenster aufweist. Auch im Vertiefungsstudium werden Aufenthalte im Ausland sehr gut ermöglicht. Die Rahmenbedingungen fördern auf vorbildliche Weise einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust. Die befragten Studierenden berichteten, dass die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen problemlos erfolge. Insbesondere loben die Studierenden die sehr gute Unterstützung durch das International Office.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang International Business Studies soll zum Wintersemester 2021/22 starten. Er soll im Rahmen der bestehenden lehrbezogenen Gesamtkapazität des Fachbereichs Wirtschaft aufwachsen. Laut Selbstbericht umfasst der Fachbereich 39 Professuren als Soll-Stellen, von denen aktuell 26 besetzt sind. Vier Berufungsverfahren befinden sich im Ablauf bzw. stehen kurz vor ihrem Abschluss.

Zusätzlich sind laut Selbstbericht 13 Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Fachbereich tätig sowie acht wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die in der Lehre unterstützen. Zur Abdeckung der Lehre werden darüber hinaus praxiserfahrene Lehrbeauftragte beschäftigt.

Die Hochschule hat dem Anlagenband ihre Berufsordnung beigelegt.

Die Hochschule gibt an, dass die Lehrenden für die Weiterbildung in ihrem Fachgebiet selbst verantwortlich sind. Sie unterstütze sie dabei durch die Ermöglichung der Teilnahme an Kongressen und Tagungen, Treffen mit potentiellen Arbeitgeber/innen der Studierenden, Praxistätigkeiten in der vorlesungsfreien Zeit und auch durch die Unterstützung bei Forschungsvorhaben. Für die in der Lehre tätigen Hochschulangehörigen werden am Zentrum für Weiterbildung¹⁶ im Bereich der didaktischen Weiterbildung bedarfsgerechte Formate angeboten, um die Lehrqualität in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule zu optimieren. Durch dieses Angebot soll die Ausbildung der Studierenden auf hohem Niveau gewährleistet werden. Im Rahmen des ab 2020 verstetigten Neuberufenenprogramms¹⁷ sollen neuberufene Professor/innen in einer dreisemestrigen Weiterbildungsmaßnahme auf die besonderen Anforderungen der Didaktik in der

¹⁶ <https://www.jade-hs.de/weiterbildung/zentrum-fuer-weiterbildung/>

¹⁷ <https://www.jade-hs.de/weiterbildung/zentrum-fuer-weiterbildung/neuberufenenprogramm/>

Hochschullehre vorbereitet werden. Lehrenden wird die Teilnahme an den hochschuldidaktischen Weiterbildungen und Zertifizierungen des Kompetenzzentrums Hochschuldidaktik für Niedersachsen ermöglicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erachtet die derzeitige personelle Ausstattung des Fachbereiches Wirtschaft als sehr knapp. Die Hochschulleitung versicherte im Gespräch, dass auch die nicht besetzten Professuren dem Fachbereich langfristig erhalten bleiben. Zur Überbrückung sollen die personellen Lücken mit Lehrauftragsmitteln oder durch Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben kompensiert werden.

Aus Sicht der Gutachtergruppe erscheint auch die personelle Ausstattung für den neuen Studiengang International Business Studies knapp. Sie wird aber dennoch als noch ausreichend angesehen. Die Hochschule konnte überzeugend darstellen, dass die Lehre im Studiengang dennoch gesichert ist. Als positives Zeichen wird gesehen, dass sich vier Professuren im Besetzungsverfahren befinden. Zudem befindet sich der neue Studiengang ab Wintersemester 2021/22 mit der ersten Kohorte erst im Aufwuchs. Die Gutachtergruppe empfiehlt dringend, die vier Professuren wie dargestellt zeitnah zu besetzen sowie weitere offene Stellen auszuscheiden. Auf diese Weise sollte eine den vielfältigen Studieninhalten angemessene professorale Lehre in englischer Sprache ermöglicht und sichergestellt werden.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Begrüßt wird neben der fachlichen Weiterbildung das Weiterbildungsprogramm im Bereich der Hochschuldidaktik. Als besonders positiv und zielführend wird das umfangreiche Neuberufenenprogramm betrachtet.

Die Lehrenden konnten überzeugend darlegen, dass sie zu Lehre in englischer Sprache befähigt und gewillt sind. Auch in diesem Bereich bietet die Hochschule Weiterbildungen (englische Sprachkurse in Irland), was die Gutachter/innen begrüßen und weiter unterstützen möchten. Die Gutachtergruppe nahm die hohe Motivation und das Engagement der Lehrenden positiv zur Kenntnis.

Ein junger Lehrender berichtete im Gespräch, im Rahmen des mittlerweile ausgelaufenen Jade Promotionsprogramms „Jade2Pro“ an der Jade Hochschule in Kooperation mit der Universität Oldenburg zu promovieren. Die Gutachtergruppe lobt ausdrücklich die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und regt an, das Programm in vergleichbarer Form neu aufzulegen. Forschungsaktivitäten sollten unterstützt werden. Studierenden sollte schon frühzeitig auch eine wissenschaftlich-forschende Perspektive gegeben werden. Das Modul „Academic Research Methods“ des dritten Semesters wird daher begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die offenen Professuren sollten, wie von der Hochschule beschrieben, zeitnah besetzt werden. Weitere Stellen sollten ausgeschrieben werden, um eine den vielfältigen Studieninhalten angemessene professorale Lehre in englischer Sprache zu ermöglichen.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass das Hochschulrechenzentrum als standortübergreifende Einrichtung für den Bereich Forschung und Lehre sowie für das Hochschulmanagement IT-Dienstleistungen bereitstellt. Dazu zählen neben der Bereitstellung, Pflege und Wartung von Software-, Anwendungs- und Serversystemen auch die Planung und Betreuung hochschulöffentlich verfügbarer PC-Pools, der Betrieb der Kommunikationsdienste sowie die Unterstützung bei technischen Fragestellungen zur IT. Zurzeit werden laut Selbstbericht 32 Poolräume mit insgesamt etwa 450 PC-Arbeitsplätzen sowie 160 virtuelle Desktops für den standortunabhängigen Zugriff betreut. Mobile IT-Systeme können via eduroam auf die Ressourcen der Jade Hochschule zugreifen. An etwa 370 Kopier-, Scan- und Druck-Systemen können Hochschulangehörige ihre Druck-, Scan- und Kopierjobs flexibel und ortsunabhängig umsetzen.

Die wissenschaftliche Bibliothek der Jade Hochschule unterstützt laut Selbstbericht in Kooperation mit Bibliotheken der Region Studium, Forschung und Lehre mit Literatur und Fachinformationen, schwerpunktmäßig auch in elektronischer Form. Der Buch- und Medienbestand der Hochschulbibliothek (ca. 190.000 Bände, ca. 400 lfd. Print-Zeitschriften) sei in Online-Katalogen nachgewiesen und verteile sich auf drei Bibliotheken an den Studienorten Elsfleth, Oldenburg und Wilhelmshaven. Das elektronische Angebot umfasse ca. 100.000 E-Books, 30.000 E-Journals und rund 160 lizenzierte Fachdatenbanken und sei campusweit kostenfrei verfügbar.

Für die Lehr-/Präsenzveranstaltungen und Prüfungen werden laut Selbstbericht die Räumlichkeiten des Fachbereichs Wirtschaft genutzt werden. Die Hochschule gibt an, dass für den neuen Studiengang ausreichende Vorlesungsräume mit flexiblen Nutzungsmöglichkeiten, PC-Arbeitsplätze und PC-Gruppenarbeitsräume zur Verfügung stehen werden. Es stehen zudem mehrere kleine studentische Arbeitsräume für das Selbststudium bereit. Die Räumlichkeiten der Jade Hochschule sind barrierefrei erreichbar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass der Studiengang über eine gute sächliche und räumliche Ausstattung verfügt. Auch wenn aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen auf eine Präsenz-Vor-Ort-Begutachtung verzichtet werden musste, kann die Gutachtergruppe sich hier u.a. auf die gute Dokumentation durch die Hochschule stützen.

Aus Sicht der Gutachtergruppe kann insbesondere die IT-Ausstattung als gut angesehen werden. Besonders positiv nimmt sie die Aussagen der befragten Studierenden (aus verwandten Studiengängen) zur Kenntnis, dass den Studierenden über einen „Virtuellen Desktop“ zahlreiche Lizenzen für Softwarelösungen zur Verfügung stehen. Dies ist während der Pandemie-bedingten Einschränkungen noch umso mehr zu begrüßen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule gibt an, mit dem Prüfungssystem den Erwerb der jeweiligen Qualifikationsziele der Module kontrollieren zu wollen im Sinne eines auf Kompetenzen fokussierten Abstimmens von Lehren, Lernen und Prüfen.

Die Studierenden absolvieren laut Selbstbericht die Leistungsnachweise in Form von Klausuren, Referaten, Hausarbeiten oder anderen adäquaten Leistungen. Die Lehrmodule werden mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen. In Ausnahmefällen ist eine Vorleistung vorgesehen. Der Bachelorarbeit geht vorbereitend ein Projektbericht voraus. Die konkret für ein bestimmtes Modul – ggf. alternativ möglichen – Prüfungsformen sind in der Prüfungs-/Studienleistungstabelle im Teil B der Prüfungsordnung ausgewiesen.

Für zahlreiche Module werden als Prüfungsleistung zwei bis vier Alternativen angegeben. § 8 (17) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung regelt, dass in diesen Fällen die tatsächliche Prüfungsform spätestens bei Vorlesungsbeginn bekannt gegeben wird¹⁸.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Prüfungen und Prüfungsarten prinzipiell eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen können. Sie sind modulbezogen und prinzipiell kompetenzorientiert. Die Varianz der Prüfungsformen erscheint auf den ersten Blick gegeben, könnte aber doch eingeschränkt sein.

Die Gutachtergruppe erkennt an, dass sich die Hochschule mit der häufigen Angabe von Prüfungsform-Alternativen eine größtmögliche Flexibilität sichern möchte, da der Studiengang erst zum kommenden Wintersemester (2021/22) anlaufen wird und es vermutlich noch zu Verschiebungen bei den Lehrenden kommen wird. Die in großen Teilen mangelnde Festlegung der Prüfungsformen erschwerte der Gutachtergruppe die Bewertung eines zielführenden Prüfungssystems. Es werden im Prüfungsplan zwar vielfältige Prüfungsformen angegeben, durch die Offenheit ist jedoch eine tatsächliche Varianz der Prüfungsformen nicht sichergestellt, denn es wäre durchaus denkbar, dass die prüfungsberechtigt Lehrenden immer die gleiche Prüfungsform wählen. Die Hochschulvertreter/innen berichteten, dass in anderen Studiengängen des Fachbereiches die Absprache der Lehrenden untereinander bzgl. der Prüfungsform-Varianz funktioniere. Die befragten Studierenden anderer Studiengänge berichteten, jeweils zu Beginn des Semesters über die jeweils gewählte Prüfungsform informiert zu werden.

Die Gutachtergruppe akzeptiert das vorgelegte Prüfungssystem, da es sich um einen neu einzurichtenden Studiengang handelt. Dennoch empfiehlt sie dringend, die anzuwendenden

¹⁸ § 6 (4) des Teils B der Prüfungsordnung konkretisiert: „*Sieht diese [Anlage 2 der Prüfungsordnung] mehrere mögliche Prüfungsformen vor, entscheidet der prüfungsbefugte Lehrende über die tatsächliche Prüfungsart. Diese wird in geeigneter Weise zu Semesterbeginn bekannt gegeben.*“

Prüfungsformen bereits im Vorfeld konkret nach Art und Umfang festzulegen, um für die Studierenden eine größere Verlässlichkeit zu schaffen. Dabei sollte ein besonderes Augenmerk auf die Varianz und Kompetenzorientierung der Prüfungsformen gerichtet werden. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte es nur eine Ausnahme darstellen, dass Prüfungsform-Alternativen aufgeführt werden. In den Fällen, in denen mehrere Prüfungsform-Alternativen bestehen bleiben, könnte die Hochschule in der Prüfungsordnung angeben, welche der Prüfungsformen voraussichtlich die erste Wahl sein wird (sozusagen die „Primär-Prüfungsform“) und unter welchen Bedingungen alternative Prüfungsformen angeboten werden. Auch für internationale Studierende, die für ein Semester nach Wilhelmshaven kommen, könnte diese Angabe für die Anerkennung des Moduls an ihrer Heimat-Hochschule wichtig sein. Die Studierenden sollten spätestens bei Studienantritt in der Lage sein, das auf sie zukommende Prüfungsportfolio einschätzen zu können.

Die Gutachtergruppe nimmt die Ankündigung der Jade Hochschule¹⁹, dieser Empfehlung folgen zu wollen, erfreut zur Kenntnis. Da die Ankündigung noch nicht umgesetzt werden konnte, bleibt die Empfehlung bestehen.

Aus dem zum Teil offenen Prüfungsplan und der Befragung der Studierenden (anderer Studiengänge) ging hervor, dass in den ersten drei Semestern die Klausur die dominierende Prüfungsform darstellt. Die Gutachtergruppe empfiehlt, über den gesamten Studienverlauf hinweg für ein ausgeglichenes Prüfungsportfolio und eine kompetenzorientierte Varianz der Prüfungsformen zu sorgen.

Der Gutachtergruppe fiel zudem auf, dass nur für Klausuren der Umfang der Prüfung geregelt ist. Bei anderen Prüfungsformen wird der Umfang dem Ermessen des/der prüfenden Lehrenden überlassen. Um den Studierenden, insbesondere auch aus dem Ausland anreisenden Studierenden, eine verlässliche Prüfungsplanung zu ermöglichen und um die studentische Arbeitsbelastung transparent darzustellen, empfiehlt die Gutachtergruppe, auch den Umfang bzw. die Spannweite anderer Prüfungsformen in der Prüfungsordnung zu verankern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Prüfungsformen sollten in der Prüfungsordnung eindeutig festgelegt werden. Denkbar wäre es, „Primär-Prüfungsformen“ sowie maximal eine Alternative, auch unter Berücksichtigung eines möglichen Nachteilsausgleiches, festzulegen.
- Über den gesamten Studienverlauf hinweg sollte eine Vielfalt an Prüfungsformen sichergestellt werden.
- Der Umfang aller Prüfungsformen sollte in der Prüfungsordnung definiert werden.

¹⁹ 6.7.2021: „Des Weiteren bitten wir um Weiterleitung der Information, dass der Fachbereich Wirtschaft die Empfehlung der Gutachter_innen zur transparenteren Darlegung priorisiert verwendeter Prüfungsleistungen bei Mehrfachnennungen gerne aufgreift und hierzu eine Übersicht mit entsprechender Kenntlichmachung erstellen wird.“

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass die Lehrmodule im Grundlagen- und Vertiefungsstudium zeitlich so platziert sind, dass sie semesterweise aufeinander aufbauen. Veranstaltungen innerhalb eines Semesters werden überschneidungsfrei geplant.

Das Praxissemester (Auslandsfenster) wie auch die möglichen Studiensemester im Ausland werden laut Selbstbericht organisatorisch eng begleitet. In begründeten Ausnahmefällen oder aus familiären oder gesundheitlichen Gründen besteht für die Studierenden auf Antrag die Möglichkeit, sich von der Verpflichtung, das Praxissemester im Ausland zu erbringen, befreien zu lassen. Das Praktikum kann in einem solchen Fall in international agierenden Unternehmen bzw. Organisationen in Deutschland absolviert werden.

Die Studierenden haben die Möglichkeit, das umfangreiche Dienstleistungsspektrum der Jade Hochschule zu nutzen, z.B. Zentrale Studienberatung, Karriereportal, International Office.

Damit den Studierenden ein optimaler Einstieg in das Studium gelingt, ermöglicht der Fachbereich Wirtschaft seinen neuen Studierenden kurz vor Studienbeginn die freiwillige und gebührenfreie Teilnahme an Vorbereitungswochen.²⁰ Unter Berücksichtigung des internationalen Charakters des neuen Bachelorstudiengangs sollen diese zukünftig um studiengangsspezifische Slots erweitert werden. Zudem beteiligt sich der Fachbereich laut Selbstbericht an dem Projekt Jade Anker, das als Mentor/innenprogramm hunderte Studierende unterstützt und berät.

Alle Lehrenden des Fachbereichs stehen in ihren Sprechstunden zur Betreuung und Beratung zur Verfügung. Um auf die individuellen Anforderungen der Studierenden in Lehr- und Beratungssituationen noch besser eingehen zu können und der wachsenden Heterogenität der Studierenden und ihrer Bedürfnisse gerecht zu werden, bietet ihnen die Jade Hochschule den Servicebereich Coaching und Hochschuldidaktik an. Für eine gute Lernunterstützung und Klausurvorbereitung führt der Fachbereich Tutorien zu verschiedenen Lehrveranstaltungen durch.

Um die Transparenz und Studierbarkeit zu erhöhen, bietet der Fachbereich jedes Semester eine Einführungsveranstaltung in die Prüfungsordnungen und deren Studienverläufe für Studierende an.

Der jährliche Angebotsrhythmus der Lehrmodule des neuen Studiengangs bedingt, dass auch die Prüfungsleistungen in der Regel einmal im Jahr abgelegt werden können. Klausuren werden unabhängig vom Veranstaltungsangebot in jedem Semester angeboten. Der Studiendekan erläutert im Gespräch den eigenen Anspruch, alle Prüfungen in jedem Semester anzubieten, auch wenn das Modul nur jährlich stattfindet. Die Klausurterminplanung wird den Studierenden mit zeitlichem Vorlauf mitgeteilt. Die Terminierung der Prüfungen ist laut Selbstbericht überschneidungsfrei ausgestaltet.

²⁰ <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/fachbereiche/wirtschaft/studierende/vorbereitungswoche/>
<https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/fachbereiche/wirtschaft/studierende/>

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht der Gutachtergruppe gewährleistet. Die Hochschule achtet auf Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Die Module des Grundlagenstudiums umfassen fünf LP, die des Vertiefungsstudiums sechs LP. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Pro Modul ist nur eine Prüfungsleistung zu erbringen. Die studentische Arbeits- und Prüfungsbelastung erscheint plausibel und angemessen.

Als sehr positiv wird die große Wahlfreiheit und die breite Palette der Modulangebote im Vertiefungsstudium angesehen. § 5 (4) des Teils B der Prüfungsordnung legt fest, dass ein Modul angeboten wird, wenn es von mindestens drei Teilnehmer/innen belegt wird. Die Befragung von Studierenden anderer Studiengänge ergab, dass im Zweifelsfall in der ersten oder zweiten Sitzung der Lehrveranstaltung entschieden werde, ob sie weiterhin stattfinden kann, was von der Gutachtergruppe als zu spät angesehen wird. Um den Studierenden eine größere Planungssicherheit zu geben, empfiehlt die Gutachtergruppe, rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn festzulegen und den Studierenden mitzuteilen, ob ein Modul tatsächlich stattfinden kann. Dazu könnte in den Wahlpflichtmodulen vorab eine Anmeldung oder Abfrage stattfinden, um festzustellen, ob die erforderliche Zahl von drei Teilnehmer/innen erreicht wird.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Tatsache, dass das Praxissemester verpflichtend im Ausland zu absolvieren ist. Die diesbezüglichen durchaus guten und bewährten Unterstützungsmöglichkeiten durch die Hochschule wurden im Gespräch diskutiert. Die Gutachtergruppe gibt zu bedenken, dass die Suche nach einem Praktikumsplatz im Ausland aus Deutschland heraus schwierig sein kann, auch im Hinblick auf Auflagen, Strukturen und Bezahlung. Daher empfiehlt sie dringend, die Unterstützung bei der Praktikumsuche noch weiter als bisher geplant zu intensivieren.

Sehr positiv nimmt die Gutachtergruppe zur Kenntnis, dass ab dem Wintersemester 2021/22 eine halbe Mitarbeiterstelle für die Betreuung der Studierenden, die zum Teil aus dem Ausland kommen werden, zur Verfügung steht.

Der Studiengang möchte auch ausländische Studierende mit nur geringen Deutschkenntnissen ansprechen. Die Gutachtergruppe nimmt daher positiv zur Kenntnis, dass alle wichtigen Dokumente auch in englischer Sprache vorliegen.

Die befragten Studierenden fühlen sich an der Hochschule gut beraten und begleitet und zeigen sich sehr zufrieden mit ihrer Studiensituation. Durch die geringe Größe entsteht eine vertrauensvolle Atmosphäre zwischen Studierenden und Lehrenden. Insbesondere die intensive Unterstützung durch das International Office wird von den Studierenden besonders gelobt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Bereits vor Vorlesungsbeginn sollte verbindlich festgelegt werden, ob ein Modul tatsächlich stattfindet.
- Die Unterstützung bei der Praktikumsuche sollte weiter intensiviert und gestärkt werden.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass die in den Modulbeschreibungen dargestellten Qualifikationsziele und Lehrinhalte auf der Basis der jeweiligen fachlichen Kerninhalte, der wesentlichen im Fach erwarteten Kompetenzen sowie der übergreifenden Zukunftskompetenzen abgeleitet worden seien. Darüber hinaus habe die Förderung von personalen Kompetenzen im Fokus gestanden, die im internationalen Kontext eine besondere Relevanz besitzen.

Im Hinblick auf die internationale Ausrichtung des Studiengangs stelle das komplett englischsprachige Lehrangebot einen essenziellen Baustein dar. Sämtliche Neuberufungen der letzten zehn Jahre erfolgten bereits unter besonderer Berücksichtigung der Befähigung, in englischer Sprache lehren zu können und zu wollen.

Die fachliche Aktualität der Lehrinhalte und -veranstaltungen werde dadurch sichergestellt, dass alle Lehrenden nicht zuletzt durch die Betreuung von Studierenden aller Studiengänge in Praxissemestern und bei Abschlussarbeiten sehr enge Kontakte zu Partnerunternehmen, Behörden und Universitäten pflegen. Die Forschungsaktivitäten des Fachbereichs Wirtschaft und die Freiräume durch Wahlpflichtfächer bzw. freie Wahl von Kompetenzbereichen gewährleiten laut Selbstbericht, dass vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung eingeschlossen werden können.

Regelmäßige Rückkopplungen mit den Partnerhochschulen des Fachbereichs Wirtschaft stellen laut Selbstbericht sicher, dass die kontinuierliche Qualitätssicherung gewährleistet ist und die Lehrmodule entsprechend der Fortschritte in Wissenschaft und Forschung weiterentwickelt werden können. Erfahrungen aus internationalen Projekten in Lehre, Studium und Forschung finden ihren Niederschlag in der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs.

Methodisch und didaktisch unterliegen laut Selbstbericht alle Lehrveranstaltungen einer regelmäßigen Verbesserung. Im Rahmen des Qualitätssicherungssystems weisen die Lehrenden darüber hinaus regelmäßig die Teilnahme an geeigneten Weiterbildungsveranstaltungen nach. Das hochschulweit angebotene Qualitätsforum Hochschullehre biete Lehrenden und Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Fachgebieten im Sinne eines Qualitätszirkels Gelegenheit, sich konstruktiv mit den eigenen Lehrveranstaltungen und deren Weiterentwicklung auseinanderzusetzen. Dem gegenseitigen Austausch auf Fachbereichsebene dienen neben Dienstbesprechungen und Fachbereichsrat regelmäßige Kollegengespräche, an denen insbesondere bei lehrespezifischen Themenstellungen neben den Professor/innen auch die in der Lehre eingesetzten wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen teilnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die Lehrenden nehmen aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil. Dies zeigt sich beispielsweise an den Publikationslisten einiger Lehrender. Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

Insgesamt zeigt sich die Gutachtergruppe beeindruckt von dem zeitgemäßen und modernen Curriculum.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Jade Hochschule gibt an, dass qualitätssichernde Maßnahmen in allen Bereichen von Lehre und Forschung erfolgen.

Das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre orientiere sich an regelmäßigen Optimierungszyklen aus Planung, Durchführung, Überprüfung und Anpassung (PDCA-Zyklus). Im Mittelpunkt stehe eine dialogorientierte Vorgehensweise zur bedarfs- und zielgruppenorientierten Gestaltung des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses und Unterstützung der individuellen Qualitätskulturen der unterschiedlichen Bereiche.²¹

Die Hochschule hat sich eine Evaluationsordnung²² gegeben. U.a. ist unter § 4 (9) geregelt, dass die Lehrenden den Studierenden die Auswertungsergebnisse mitteilen. § 5 regelt den Datenschutz.

Die Lehrveranstaltungsbeurteilung, die Studiengangevaluationen wie Absolventenbefragungen, Studierenden- und Erstsemesterbefragungen sowie die Abbrecherbefragung werden laut Selbstbericht hochschulweit durch den/die Evaluationsbeauftragte/n organisiert und durchgeführt.

²¹ <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/organisation/zentrale-bereiche/studium-und-lehre/qualitaetsmanagement-und-projekte-in-studium-und-lehre/>

²² Ordnung über die Evaluation von Studium und Lehre der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, 23. Juni 2020

Die Jade Hochschule führe zur Sicherung und Weiterentwicklung ihrer Studienangebote jährlich einen studienbegleitenden Qualitätszyklus²³ durch. Den gesamten Fachbereich betreffende relevante Daten (Bewerbungen, Annahmequoten, Daten zur Kohortenverfolgung u. ä.) werden zentral erhoben und dem/der jeweiligen Studiendekan/in zur Verfügung gestellt. Eine detaillierte Auswertung pro Lehrveranstaltung werde den Studiendekan/innen und dem/der jeweiligen Lehrenden übermittelt, sodass auf der Basis der Ergebnisse Verbesserungsmaßnahmen initiiert werden können. In den Lehrberichten der Fachbereiche werde zu den Evaluationsergebnissen Stellung genommen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen an den/die Vizepräsident/in für Studium und Lehre übermittelt. In einem jährlichen Gesamtbericht werden besondere Ergebnisse nochmals vorgestellt und hochschulöffentlich online bekannt gemacht.

Auch am Fachbereich Wirtschaft ergreift der/die Studiendekan/in laut Selbstbericht geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre und berichtet hierüber der Studienkommission des Fachbereichs. Die Prüfungskommission untersuche zu Beginn eines jeden Semesters den Anteil an Langzeitstudierenden. Hierauf aufbauend werde eine Ursachenanalyse angestellt und mit dem Dekanat diskutiert.

Der Fachbereich Wirtschaft strebe an, mit innovativen Konzepten die Qualität und den Erfolg der Lehre zu steigern. Auf diese Weise werde der Fachbereich den besonderen Anforderungen durch die zunehmende Variationsbreite im Leistungsvermögen der Studienanfänger/innen gerecht.

Auch die Betreuungsstrukturen seien Bestandteil einer systematischen Qualitätssicherung. Die direkte Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden fördere den Austausch über Probleme, die nicht nur auf eine bestimmte Lehrveranstaltung bezogen sind, sondern Studierbarkeit, Organisation und Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden sowie Studierenden und Verwaltungsmitarbeiter/innen betreffen oder sich auf berufliche Perspektiven, persönliche Probleme etc. beziehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule konnte insgesamt in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass der neu einzurichtende Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent/innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen wird. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese sollen fortlaufend überprüft werden. Die Ergebnisse sollen für die Weiterentwicklung des Studienganges genutzt werden.

In den Gesprächen wurde deutlich, dass die Lehrveranstaltungsevaluationen bis vor kurzem so spät erfolgten, dass die Ergebnisse entgegen den Regelungen in der Evaluationsordnung in den meisten Fällen nicht mehr mit den beteiligten Studierenden besprochen werden konnten. Die Gutachtergruppe nimmt erfreut den Beschluss der Hochschule zur Kenntnis, die Befragung künftig so früh durchzuführen, dass die Diskussion der Ergebnisse und der ggf. ergriffenen Maßnahmen mit den beteiligten Studierenden ermöglicht wird. Sie möchte die Hochschule darin bestärken, diesen Beschluss konsequent umzusetzen. Zudem möchte sie die Hochschule und den

²³ <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/organisation/zentrale-bereiche/studium-und-lehre/qualitaetsmanagement-und-projekte-in-studium-und-lehre/qm-zyklus-in-studium-und-lehre/>

Fachbereich dazu anregen, die Ergebnisse systematisch, transparent (und anonymisiert) zu veröffentlichen. Laut Selbstbericht bestehen dazu bereits erste Strukturen, was von der Gutachtergruppe begrüßt wird.²⁴

Die befragten Studierenden berichteten, dass aus ihrer Sicht studentische Anregungen größtenteils konstruktiv aufgegriffen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Jade Hochschule gibt an, sich aktiv für Chancengleichheit zu engagieren und die soziale Öffnung zu fördern. Sie ermögliche insbesondere Studierenden der ersten Generation bessere Chancen beim sozialen Aufstieg. Schwerpunkte der gleichstellungspolitischen Arbeit der Gleichstellungsstelle²⁵ seien die Mitarbeit und Qualitätssicherung bei Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren. Weiterhin gehöre die Beratung und Unterstützung bei Fragen zu den Themen Chancengleichheit, Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie, zu Karriereförderung oder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zum Aufgabenfeld.

Die Anstrengungen für Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit betreffen laut Selbstbericht die gesamte Hochschule. Die Umsetzung am Fachbereich Wirtschaft erfolge nachhaltig engagiert. Der Anteil der weiblichen Studierenden betrage am Fachbereich ca. 55 %. Im Rahmen von Berufungsverfahren werde angestrebt, den Anteil der Professorinnen zu erhöhen. Der Fachbereich beteilige sich zudem aktiv an der Entwicklung des Berufsbildes der FH-Professorin. Er integriere Genderaspekte in die Lehre, insbesondere mittels Abschlussarbeiten oder Gastvorträgen von Frauen, um Rollenvorbilder zu schaffen und stereotype Geschlechterbilder aufzubrechen. In Berufungsverfahren prüfen Berufungskommissionen zudem die Genderkompetenz der Bewerber/innen.

Der Fachbereich Wirtschaft beteilige sich aktiv an verschiedenen Veranstaltungsformaten wie dem Zukunftstag. Darüber hinaus steuere er verschiedene Projekte direkt (z.B. Frühstarter²⁶ und WiederEinstieg-Zertifikatsprogramm²⁷). Indem sie eine Brückenfunktion übernehmen, werde ein Querbezug des Querschnittthemas in die einzelnen Studiengänge erreicht. Mit dem neuen Studiengang International Business Studies besteht laut Hochschule zukünftig ein attraktives Studienvollangebot insbesondere auch für ausländische Studierende, wodurch ein wichtiger Beitrag zur Chancengleichheit geleistet werde.

Die Jade Hochschule ist zudem als familiengereichte Hochschule zertifiziert.

²⁴ <https://www.jade-hs.de/studium/evaluation-und-projekte/evaluation/>

²⁵ <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/organisation/zentrale-bereiche/gleichstellungsstelle/>

²⁶ <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/fachbereiche/wirtschaft/studierende/projekt-fruehstarter/>

²⁷ <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/fachbereiche/wirtschaft/forschung-und-praxis/praxisprojekte/we-zertpro/>

Die Möglichkeit, das Studienprogramm International Business Studies in Teilzeit zu absolvieren, bietet den Studierenden die zeitliche Flexibilität, Studium und Familie gut miteinander zu verbinden.

Studierende mit körperlichen oder gesundheitlichen Einschränkungen wird eine besondere Beratung geboten.²⁸

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist unter § 8 (18) des allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung sichergestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Jade Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene des Bachelorstudienganges umgesetzt werden.

Die Gutachtergruppe begrüßt insbesondere die Möglichkeit, den Studiengang in Teilzeit studieren zu können.²⁹ Dies ermöglicht Studierenden, die aufgrund von anderen Verpflichtungen (z.B. Familie, Beruf) kein Vollzeitstudium aufnehmen können, eine wissenschaftliche Qualifikation.

Auch der Umstand, dass der neue Studiengang vollständig in englischer Sprache durchgeführt werden soll, wird begrüßt. Auf diese Weise können auch ausländische Studierende mit nur geringen Deutschkenntnissen angesprochen werden. Eine Betreuung der ausländischen Studierenden erscheint gut sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

²⁸ <https://www.jade-hs.de/studium/waehrend-des-studiums/studieren-mit-einschraenkungen/>

²⁹ Teil B der Prüfungsordnung, § 4

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen musste auf eine physische Vor-Ort-Begutachtung verzichtet werden. Die Gespräche zwischen der Gutachtergruppe und den verschiedenen Hochschulvertreter/innen wurden stattdessen am 23. Juni 2021 mittels Videokonferenzen geführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung
(Nds. StudAkkVO)

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Lutz Becker

Hochschule Fresenius für Wirtschaft & Medien GmbH, Leiter Business School, Standort
Köln

Prof. Dr. Natalia Ribberink

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Professorin für Außenwirtschaft
und Internationales Management

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Lasse Gebbers

TUI BLUE, Hannover

c) Studierende / Studierender

John Brüne

Studium an der Universität Göttingen: 2-Fach-Bachelor: Volkswirtschaftslehre und Poli-
tikwissenschaft

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.02.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	18.05.2021
Zeitpunkt der Begehung:	23.06.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende (Alle Gespräche per Videokonferenz)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen konnte die räumliche und sächliche Ausstattung nur auf Aktenbasis begutachtet werden.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden,

berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat

angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)